



## Bekanntmachungen

### Sirenenprobealarm

Am Samstag, 09.09.2023 findet im Stadtgebiet Arnstein um 12:30 Uhr ein Sirenenprobealarm statt.

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der Stadt Arnstein wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) **Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 – barrierefrei** – für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 18. September 2023, bis spätestens Freitag, 22. September 2023, 12:00 Uhr** im **Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 – barrierefrei – Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis **606 Main-Spessart** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr im/in **Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 – barrierefrei** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat, ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), zwei Stimmzettelmuschläge (weiß und blau), einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelmuschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Arnstein, 06.09.2023

Bettina Schmitt, Dritte Bürgermeisterin

## Familienstützpunkt Arnstein – Programm September 2023

**Haupteingang Schwesternhaus, Marktstraße 39 (neben dem Rathaus)**

**15.09.:** Internationales Frühstückscafé 09:15 – 11:15 Uhr  
**19.09.:** Babycafé 09:30 – 11:00 Uhr  
**21.09.:** Spielplatztreff 15:00 – 17:00 Uhr: Höflein, Arnstein  
**28.09.:** Familientreff 15:30 – 17:00 Uhr

### Einladung zum Arbeitskreis für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Heugrumbach – Bürgerbeteiligung im Rahmen des ISEK Arnstein

Im Rahmen der umfassenden Bürgerbeteiligung zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Arnstein findet am **Donnerstag, 21. September 2023 um 19:00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr Heugrumbach, Brühlstraße 13 das erste Treffen für einen „Arbeitskreis Heugrumbach“ statt. Neben den Erläuterungen durch das Planungsbüro Wegner zum ISEK und dessen Bedeutung für Heugrumbach steht eine Ideen- und Themensammlung für die Arbeitskreisarbeit auf der Tagesordnung. Alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil Heugrumbach sind eingeladen am Arbeitskreis teilzunehmen.

### Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim (Geschäftszeichen: 65145-651ppü/010-2022#011)

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim in Bahn-km 7,586 auf der Strecke 5230, Waigolshausen - Gemünden, in der Stadt Arnstein.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, vom 04.08.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Arnstein beansprucht. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 (einen Monat)** in der Stadtverwaltung Arnstein (Adresse: Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Bauamt, 1.OG, Raum 3.4) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Planfeststellung-Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim) zugänglich gemacht.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 31.10.2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.  
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).  
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSig). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise> (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Datenschutzhinweis)

Arnstein, 22.08.2023

Stadt Arnstein

gez. Bertram Wolf, Zweiter Bürgermeister

## Verkehr

### Verkehrsverhältnisse Arnstein

#### Edgar-Michael-Wenz-Ring

Wir teilen mit, dass in der Zeit vom 07.08.2023 bis voraussichtlich 29.09.2023 der Ausbau des Glasfasernetzes im Edgar-Michael-Wenz-Ring stattfindet. Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung ausgeführt. Es kann zu Verkehrsbehinderungen kommen.

#### Günthergasse

In der Zeit vom 03.08. – 29.09.2023 findet der Ausbau des Glasfasernetzes in der Günthergasse statt. Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung ausgeführt. Es kann zu Verkehrsbehinderungen kommen.

#### Höflein

In der Zeit vom 28.08. – 16.10.2023 findet der Ausbau des Glasfasernetzes im Höflein statt. Die Arbeiten werden voraussichtlich unter Vollsperrung durchgeführt. Die Anwohner werden vom ausführenden Unternehmen informiert.

#### Glasfaserausbau Schweinfurter Straße

Die ausführende Firma teilt mit, dass in der Zeit vom 11.09. – 06.10.2023 der Glasfaserausbau in der Schweinfurter Straße fortgeführt wird. Es betrifft den Bereich von der Kreuzung bis zur Brauerei Bender (BA I + II) und den Bereich von Hs.Nr. 4 – 10.

Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung mit Ampelregelung durchgeführt. Es kann zu Verkehrseinschränkungen kommen, teilweise können Einfahrten nur eingeschränkt genutzt werden. Der zuständige Polier wird die betroffenen Anwesen rechtzeitig informieren. Wir danken für das Verständnis.

## Öffnungszeiten/Sprechzeiten

### Rathaus und Büro für Stadtmarketing

Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-0

Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Gerne können Sie Terminvereinbarungen für Ihre Behördengänge über unsere Homepage [www.stadtarnstein.de/Terminverwaltung](http://www.stadtarnstein.de/Terminverwaltung) oder telefonisch unter Tel.-Nr.: 09363/801-0 vereinbaren. **Ohne Termin kann es zu längeren Wartezeiten kommen.**

**Stadtmarketing, Marktstraße 20, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-700 oder -702**

Dienstag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

### Wertstoffhof und Grüngutabgabe

Mittwoch: 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

### Stadtbibliothek

Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 bis 14:00 Uhr, Freitag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/996484 oder E-Mail: [info@stadtbibliothek-arnstein.de](mailto:info@stadtbibliothek-arnstein.de)

### Stadtarchiv

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr (Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich)

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-89 oder E-Mail: [stadtarchiv@arnstein.bayern.de](mailto:stadtarchiv@arnstein.bayern.de)

### Hallenbad, Sauna und Bistro (geschlossen vom 31.07.-11.09.2023)

Dienstag u. Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 16:00 Uhr nur für Senioren und 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr

Samstag: 13:00 bis 19:00 Uhr

Sonntag: 08:00 bis 13:00 Uhr

### Sauna (Mai bis September)

Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr Damensauna

Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr gemischter Saunabetrieb

### Neuer Erwachsenen-Schwimmkurs im Hallenbad Arnstein ab 23.09.2023

Michaela Krug bietet zehn neue Termine an, jeweils von 19:00 – 20:00 Uhr.

Kosten: 100 € pro Person

**23.09., 30.09., 07.10., 21.10., 28.10., 04.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12.2023**

Ersatztermine, falls nötig: 09.12. und 16.12.2023

**Anmeldung:** Stadt Arnstein, Anja Morgenstern, Marktstraße 37, 97450 Arnstein

Tel.-Nr.: 09363/801-37 oder [anja.morgenstern@arnstein.bayern.de](mailto:anja.morgenstern@arnstein.bayern.de)

### Musikschule

Sprechstunde: dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-780 oder E-Mail: [info@musikschule-arnstein.de](mailto:info@musikschule-arnstein.de)

### Jugendarbeit Arnstein, Marktstraße 39

(Eingang über Kellereigasse)

Jugendliche ab 14 Jahren: Dienstag: 15:30 bis 20:30 Uhr, Freitag: 18:00 bis 20:30 Uhr

Kinder von 10 – 14 Jahren: immer freitags von 15:30 – 18:00 Uhr

Magdalena Reim: Tel.-Nr.: 09363/801-86 oder E-Mail: [juz.arnstein@gmail.com](mailto:juz.arnstein@gmail.com)

### Forstdienststelle

Ansprechpartnerin: Frau Lutz (Feuerwehr- und Forstverwaltung):

Tel.-Nr.: 09363/801-44 oder E-Mail: [elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de](mailto:elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de)

## Beratungsdienste

### Familienstützpunkt Arnstein im Schwesternhaus

(neben dem Rathaus), Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Irene Herold: Sprechstunde für Familien nach Vereinbarung oder während der Bürozeit: montags 09:00 bis 11:30 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/801-85 bzw. 0159/04368588 oder E-Mail: [familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de](mailto:familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de)

### Seniorenberatung in Arnstein (Sprechstunde nach Bedarf)

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-0 oder E-Mail: [seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com](mailto:seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com)

### Caritas-Sozialstation St. Nikolaus e.V., Arnstein

Montag bis Freitag: 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/990-55

STADT ARNSTEIN

Arnstein, 08.09.2023

Bettina Schmitt, Dritte Bürgermeisterin